Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5594

12. 07. 76

Sachgebiet 785

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung des Rates über den Abschluß von Garantiepreisabkommen für Rohrzucker für 1976/1977 in Form von Briefwechseln zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Barbados, Fidschi, der Republik Guayana, Jamaika, der Republik Kenia, der Volksrepublik Kongo, der Republik Madagaskar, der Republik Malawi, Mauritius, dem Königreich Swasiland, der Vereinigten Republik Tansania, Trinidad und Tobago, der Republik Uganda und der Republik Indien

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Festsetzung der Garantiepreise für Rohrzucker mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) für 1976/1977

Vorschlag eines Beschlusses des Rates zur Änderung des Beschlusses des Rates vom 25. Februar 1975 über die Einfuhr von Rohrzucker aus den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1.
Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rates über den Abschluß von Garantiepreisabkommen für Rohrzucker für 1976/1977 in Form von Briefwechseln zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Barbados, Fidschi, der Republik Guayana, Jamaika, der Republik Kenia, der Volksrepublik Kongo, der Republik Madagaskar, der Republik Malawi, Mauritius, dem Königreich Swasiland, der Vereinigten Republik Tansania, Trinidad und Tobago, der Republik Uganda und der Republik Indien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es müssen Abkommen in Form von Briefwechseln über die Garantiepreise für Rohrzucker für 1976/1977 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den im Protokoll Nr. 3 über AKP-Zucker im Anhang zum AKP-EWG-Abkommen von Lomé erwähnten Staaten und der Republik Indien abgeschlossen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Namen der Gemeinschaft werden Abkommen über die Garantiepreise für Rohrzucker für 1976/1977 in Form von Briefwechseln zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Barbados, Fidschi, der Republik Guayana, Jamaika, der Republik Kenia, der Volksrepublik Kongo, der Republik Madagaskar, der Republik Malawi, Mauritius, dem Königreich Swasiland, der Vereinigten Republik Tansania, Trinidad und Tobago, der Republik Uganda und der Republik Indien geschlossen.

Der Wortlaut der Abkommen ist dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die zur Unterzeichnung der in Artikel 1 erwähnten Abkommen befugte Person zu bestellen und ihr die Vollmachten zu übertragen, die erforderlich sind, um für die Gemeinschaft verbindlich zu handeln.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 8. Juli 1976 – 14 – 680 70 – E – Ag 45/76:

Diese Empfehlungen sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Juni 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsempfehlungen ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Brief Nr. 1

Brüssel, den . . . 1976

Herr . . . . ,

Am Ende der in Artikel 5 Abs. 4 des Protokolls Nr. 3 über AKP-Zucker im Anhang zum AKP-EWG-Abkommen von Lomé* [1]) erwähnten Verhanlungen sind die Kommission im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und die in diesem Protokoll genannten AKP-Staaten* [2]) zu folgendem Ergebnis gelangt:

Für den Zeitraum vom 1. April 1976 bis zum 30. Juni 1977 werden die in Artikel 5 Abs. 4 des genannten Protokolls* [3]) erwähnten Garantiepreise wie folgt festgesetzt:

a) für Rohzucker auf 26,70 Rechnungseinheiten je 100 kg;

b) für Weißzucker auf 34,14 Rechnungseinheiten je 100 kg.

Diese Preise gelten für unverpackte Ware cif europäische Häfen der Gemeinschaft für Zucker der Standardqualität, wie diese in der Gemeinschaftsregelung festgelegt ist.

Der Garantiepreis für Rohzucker für 1976/1977 enthält eine Prämie von 0,48 Rechnungseinheit je 100 kg Weißzuckerwert. Diese Prämie wird bei dem betreffenden ausführenden Staat bis zu dem Betrag eingezogen, um den der Preis beim Verkauf durch die Interventionsstelle niedriger ist als der Garantiepreis für Rohzucker.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens anzeigen sowie mir bestätigen würden, daß dieses Schreiben mit Ihrer Antwort ein Abkommen zwischen Ihrer Regierung und der Gemeinschaft darstellt.

Genehmigen Sie, Herr . . ., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften

* für Indien:

---

[1]) Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Indien über Rohrzucker

[2]) die Republik Indien

[3]) Abkommen

Brief Nr. 2

Brüssel, den . . . 1976

Herr . . . .,

Ihr Schreiben mit folgendem Wortlaut habe ich erhalten:

„Am Ende der in Artikel 5 Abs. 4 des Protokolls Nr. 3 über AKP-Zucker im Anhang zum AKP-EWG-Abkommen von Lomé [1]) erwähnten Verhandlungen sind die Kommission im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und die in diesem Protokoll genannten AKP-Staaten [2]) zu folgendem Ergebnis gelangt:

Für die Zeit vom 1. April 1976 bis zum 30. Juni 1977 werden die in Artikel 5 Abs. 4 des genannten Protokolls [3]) erwähnten Garantiepreise wie folgt festgesetzt:

a) für Rohzucker auf 26,70 Rechnungseinheiten je 100 kg;

b) für Weißzucker auf 34,14 Rechnungseinheiten je 100 kg.

Diese Preise gelten für unverpackte Ware cif europäische Häfen der Gemeinschaft für Zucker der Standardqualität, wie diese in der Gemeinschaftsregelung festgelegt ist.

Der Garantiepreis für Rohzucker für 1976/1977 enthält eine Prämie von 0,48 Rechnungseinheit je 100 kg Weißzuckerwert. Diese Prämie wird bei dem betreffenden ausführenden Staat bis zu dem Betrag eingezogen, um den der Preis beim Verkauf durch die Interventionsstelle niedriger ist als der Garantiepreis für Rohzucker.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens anzeigen sowie mir bestätigen würden, daß dieses Schreiben mit Ihrer Antwort ein Abkommen zwischen Ihrer Regierung und der Gemeinschaft darstellt."

Ich bestätige das Einverständnis meiner Regierung mit dem vorstehenden Text.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen der Regierung
von Barbados [4])

---

[1]) Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Indien über Rohrzucker

[2]) die Republik Indien

[3]) Abkommen

[4]) Ein ähnlicher Briefwechsel muß mutatis mutandis zwischen der Gemeinschaft und folgenden Staaten stattfinden: Fidschi, der Republik Guayana, Jamaika, der Republik Kenia, der Volksrepublik Kongo, der Republik Madagaskar, der Republik Malawi, Mauritius, dem Königreich Swasiland, der Vereinigten Republik Tansania, Trinidad und Tobago, der Republik Uganda und der Republik Indien.

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Festsetzung der Garantiepreise für Rohrzucker mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) für 1976/1977

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 136,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach dem Wortlaut von Anhang XXI der Schlußakte des AKP-EWG-Abkommens von Lomé vom 28. Februar 1975 [1]) stellt die Gemeinschaft für Rohrzucker mit Ursprung in den im genannten Anhang erwähnten überseeischen Ländern und Gebieten die gleiche wie im Protokoll Nr. 3 über AKP-Zucker im Anhang des genannten Abkommens vorgesehene Behandlung sicher.

Die Bestimmungen des Ratsbeschlusses vom . . . über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) [2]), bringen dieses Prinzip zur Anwendung. Gemäß Artikel 4 Abs. 4 des Anhangs IV dieses Beschlusses werden die Garantiepreise jedes Jahr festgesetzt.

Die Garantiepreise für 1976/1977 für Rohrzucker mit Ursprung in den AKP-Staaten sind durch Abkommen in Form von Briefwechseln mit den betreffenden AKP-Staaten vereinbart worden. Es ist daher angebracht, daß die Gemeinschaft die gleichen Preise für Zucker mit Ursprung in den ÜLG festsetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für den Zeitraum vom 1. April 1976 bis zum 30. Juni 1977 werden die in Artikel 4 Abs. 4 des Anhangs IV des Beschlusses vom . . . erwähnten Garantiepreise wie folgt festgesetzt:

a) für Rohzucker auf 26,70 Rechnungseinheiten je 100 kg,

b) für Weißzucker auf 34,14 Rechnungseinheiten je 100 kg.

Diese Preise gelten für unverpackte Ware cif europäische Häfen der Gemeinschaft für Zucker der Standardqualität, wie diese in der Gemeinschaftsregelung festgelegt ist.

Der Garantiepreis für Rohzucker für 1976/1977 enthält eine Prämie von 0,48 Rechnungseinheit je 100 kg Weißzuckerwert. Diese Prämie wird bei der zuständigen Behörde des betreffenden ausführenden Landes bis zu dem Betrage eingezogen, um den der Preis beim Verkauf von der Intervention niedriger ist als der Garantiepreis für Rohzucker.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. April 1976.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

1) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 25 vom 30. Januar 1976, S. 142

2) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. . . . vom . . ., S. . . .

Vorschlag eines Beschlusses des Rates zur Änderung des Beschlusses des Rates vom 25. Februar 1975 über die Einfuhr von Rohrzucker aus den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 136,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach dem Wortlaut von Anhang XXI der Schlußakte des AKP-EWG-Abkommens von Lomé vom 28. Februar 1975 [1]) stellt die Gemeinschaft für Rohrzucker mit Ursprung in den im genannten Anhang erwähnten überseeischen Ländern und Gebieten die gleiche wie im Protokoll Nr. 3 über AKP-Zucker im Anhang des genannten Abkommens vorgesehene Behandlung sicher.

Die Bestimmungen des Ratsbeschlusses vom 25. Februar 1975 über die Einfuhr von Rohrzucker mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) [2]), die dieses Prinzip zur Anwendung bringen, gelten bis zum Inkrafttreten des Ratsbeschlusses über die Assoziation der ÜLG mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und spätestens bis zum 30. Juni 1976.

Da der letztgenannte Beschluß nicht am 30. Juni in Kraft tritt, muß der Ratsbeschluß vom 25. Februar 1975 bis zum 31. Juli 1976 verlängert werden.

Die Garantiepreise für 1976/1977 für Rohrzucker mit Ursprung in den AKP-Staaten sind durch Abkommen in Form von Briefwechseln mit den betreffenden AKP-Staaten vereinbart worden. Es ist daher angebracht, daß der Rat für den verlängerten Anwendungszeitraum des Ratsbeschlusses vom 25. Februar 1975 für Zucker mit Ursprung in den betreffenden ÜLG die gleichen Garantiepreise festsetzt —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Wortlaut von Artikel 4 Abs. 5 des Beschlusses vom 25. Februar 1975 erhält folgende Fassung:

„Für die Zeit vom 1. April 1976 bis zum 31. Juli 1976 werden die Garantiepreise wie folgt festgesetzt:

a) für Rohzucker auf 26,70 Rechnungseinheiten je 100 kg,

b) für Weißzucker auf 34,14 Rechnungseinheiten je 100 kg.

Diese Preise gelten für unverpackte Ware cif europäischen Häfen der Gemeinschaft für Zucker der Standardqualität, wie diese in der Gemeinschaftsregelung festgelegt ist.

Der Garantiepreis für Rohzucker für 1976/1977 enthält eine Prämie von 0,48 Rechnungseinheit je 100 kg Weißzuckerwert. Diese Prämie wird bei der zuständigen Behörde des betreffenden ausführenden Landes bis zu dem Betrag eingezogen, um den der Preis beim Verkauf durch die Interventionsstelle niedriger ist als der Garantiepreis für Rohzucker."

Artikel 2

In Artikel 7 des Beschlusses vom 25. Februar 1975 wird das Datum des 30. Juni 1976 durch das Datum des 31. Juli 1976 ersetzt.

Artikel 3

Dieser Beschluß ist ab 1. April 1976 anwendbar.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 25 vom 30. Januar 1976, S. 142

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 268 vom 17. Oktober 1975, S. 43

Begründung

1. a) Der Rat hat die Kommission ermächtigt, mit den AKP-Staaten, auf die in dem dem AKP-EWG-Abkommen von Lomé beigefügten Protokoll Nr. 3 verwiesen ist, und mit der Republik Indien Verhandlungen über die Rohrzuckergarantiepreise für 1976/1977 zu führen.

Die Verhandlungserzeugnisse müssen noch von den zuständigen Behörden der Gemeinschaft und den genannten Ländern gebilligt werden. Die Kommission empfiehlt dem Rat, diese Ergebnisse in Briefwechseln zwischen der Gemeinschaft und jedem der betreffenden AKP-Staaten und der Indischen Republik festzuhalten.

b) — Die Gemeinschaft hat sich aufgrund einer der Schlußakte des AKP-EWG-Abkommens von Lomé beigefügten Erklärung verpflichtet, für Rohrzukker mit Ursprung in bestimmten überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) die gleiche wie die im Protokoll Nr. 3 vorgesehene Behandlung sicherzustellen.

Die Kommission schlägt dem Rat vor, für Zucker mit Ursprung in den Länder, auf die in der genannten Erklärung verwiesen wird, für 1976/1977 die gleichen wie die mit den AKP-Staaten vereinbarten Preise festzusetzen.

— Wenn der Ratsbeschluß über die Assoziierung der ÜLG nicht am 1. Juli 1976 in Kraft tritt und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Interimsregelung über den Warenverkehr mit den ÜLG am 31. Juli 1976 ausläuft, muß bis zu diesem Datum der Beschluß vom 25. Februar 1975 verlängert und die Bestimmungen für die Garantiepreise für 1975/1976 geändert werden.

2. Anlagen:

I. Empfehlung der Verordnung des Rates über den Abschluß von Garantiepreisabkommen für Rohrzucker für 1976/1977 in Form von Briefwechseln zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Barbados, Fidschi, der Republik Guayana, Jamaika, der Republik Kenia, der Volksrepublik Kongo, der Republik Madagaskar, der Republik Malawi, Mauritius, dem Königreich Swasiland, der Vereinigten Republik Tansania, Trinidad und Tobago, der Republik Uganda und der Republik Indien.

II. Briefwechselentwürfe

III. Empfehlung der Verordnung des Rates zur Festsetzung der Garantiepreise für Rohrzucker mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) für 1976/1977.

IV. Empfehlung des Beschlusses des Rates vom 25. Februar 1975 über die Einfuhr von Rohrzucker aus den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG).

3. Finanzielle Auswirkung.

Die oben genannten Empfehlungen sind die normale Folge der jährlichen Preisentscheidungen. Sie haben keine anderen finanziellen Auswirkungen als diejenigen, die bereits bei den Agrarpreisvorschlägen (Dok. KOM (75) 600 endg. II, Seiten 119 bis 130) in Betracht gezogen worden sind.